



Die Schweiz hat eine lange Tradition der Schiedsgerichtsbarkeit

Die Popularität der Schweiz als bevorzugter Sitz von internationalen Schiedsgerichtsverfahren beruht auf einer langen Tradition der politischen Neutralität und friedlichen Streitbeilegung.

Ursprung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz: Die Wurzeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit liegen nach gängiger Ansicht in den Schadenersatzklagen der USA gegen das Vereinigte Königreich für die Beteiligung der britischen Regierung im US-amerikanischen Bürgerkrieg. Diese Klagen – bekannt als "**Alabama Claims**" – wurden 1872 von einem Schiedsgericht mit Sitz in Genf beurteilt. Weniger bekannt ist, dass die Schweizer Tradition der alternativen Streitbeilegung bis in das Mittelalter zurückverfolgt werden kann.

Starke Zunahme der Schiedsgerichtsbarkeit im 19. und 20. Jahrhundert: Zusammen mit der Ausbreitung des internationalen Handels im 19. und 20. Jahrhundert wurden in der Schweiz diverse Handelskammern gegründet, einschliesslich der **Genfer Handelskammer** (CCIG) im Jahre 1865 und der **Zürcher Handelskammer** (ZHK) im Jahre 1911. Liberale kantonale Gesetzgebungen ermöglichten diesen Handelskammern, Schiedsordnungen zu erlassen, um die Beilegung von Handelsstreitigkeiten zu fördern. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurde weiter gefördert mit dem Inkrafttreten des **New Yorker Übereinkommens von 1958**, welches von der Schweiz 1965 ratifiziert wurde.

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht im Jahr 1989: Um die Attraktivität der Schweiz als Sitz für internationale Schiedsverfahren weiter zu steigern, hat die Schweiz 1989 einen vielbeachteten bundesrechtlichen Rahmen für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen: **Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht** (IPRG).

Einführung der Swiss Rules im Jahr 2004: Am 1. Januar 2004 haben sich die Handelskammern von Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich (sowie Neuchâtel im Jahre 2008) zusammengeschlossen und die **Internationale Schweizerische Schiedsordnung** (Swiss Rules) erlassen, um die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz zu fördern. Während sie letztlich auf den UNCITRAL Arbitration Rules basieren, bieten die Swiss Rules – revidiert 2012 – einen festen rechtlichen Rahmen für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit und sind bekannt für ihren modernen und innovative Ansatz.

Gegenwart und Zukunft: Die Schweiz kann auf eine Vielzahl an Schiedsspezialisten zurückgreifen, die vertraut sind mit den Bedürfnissen des internationalen Handelsgeschäfts und in verschiedenen Rechtsordnungen ausgebildet sind. Die **Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit** (ASA) zählt über 1000 Mitglieder mit einem grossen Interesse in der schweizerischen Schiedsgerichtsbarkeit, davon ein Drittel ausserhalb der Schweiz. Im Jahr 2000 haben junge ASA-Mitglieder eine Sektion für junge Praktiker gegründet (ASA Below 40). Die ASA trägt durch ihre akademischen Publikationen (ASA Bulletin, ASA Special Series) sowie der Organisation von Konferenzen und Workshops zur Weiterentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Weiterbildung ihrer Mitglieder bei. Ebenfalls wichtig für die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit sind die **Swiss Arbitration Academy** und der **Geneva LL.M. in International Dispute Settlement** (MIDS). Mit Blick auf die Zukunft wird die Schweiz weiterhin die internationalen Entwicklungen verfolgen um sicherzustellen, dass die schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin den Bedürfnissen der Geschäftswelt und Schiedsparteien entspricht. Obwohl das schweizerische Schiedsrecht bereits sein erfolgreiches 25-jähriges Bestehen feiern durfte, bleibt es auch für die Zukunft ein weltweites Modell für Einfachheit und Effizienz (siehe: **Schweizer Schiedsrecht ist modern und flexibel**).